

**Satzung zur Änderung der
Satzung des Landkreises Reutlingen
über die
Erhebung der Jagdsteuer**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Erhebung der Jagdsteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Erhebung der Jagdsteuer vom 28. Februar 1979 mit Änderung vom 29.06.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt 10 v. H. des Jahreswerts der Jagd.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jahreswert der Jagd der vom Pächter aufgrund des Pachtvertrags zu entrichtende Pachtpreis; vertraglich vereinbarte Spenden gelten als Teil des Pachtpreises.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Satzung des Landkreises Reutlingen über die Erhebung der Jagdsteuer

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), i. V. m. § 7 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28. Februar 1979 mit Änderung vom 29.06.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Der Landkreis erhebt nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und der nachstehenden Bestimmungen eine Jagdsteuer.

(2) Gegenstand der Besteuerung ist die Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben lässt, also

a) bei nichtverpachteten Jagden der Jagdausübungsberechtigte,

b) bei verpachteten Jagden der Pächter,

c) bei unterverpachteten Jagden der Unterpächter.

(2) Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter, bei unterverpachteten Jagden daneben der Pächter für die Steuer.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Änderungen während des Steuerjahres

(1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).
Die Steuerschuld entsteht jeweils mit Beginn des Steuerjahres.

(2) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(3) Änderungen nach Entstehen der Steuerschuld in der Person des Steuerschuldners oder im Jagdwert werden erst im nächsten Steuerjahr berücksichtigt.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt	
für Inländer	15 v. H.
für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder ge- wöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Bundesgebiet haben	60 v. H.
des Jahreswerts der Jagd.	

§ 5

Jahreswert bei nichtverpachteten Jagden

Bei nichtverpachteten Jagden gilt als Jahreswert der Jagd der Pachtpreis, der nach der Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller preisbeeinflussenden Umstände (vgl. § 6 Abs. 1) üblicherweise bei einer Verpachtung zu erzielen wäre.

§ 6

Jahreswert bei verpachteten Jagden

(1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jahreswert der Jagd der vom Pächter aufgrund des Pachtvertrags zu entrichtende Pachtpreis einschließlich der vertraglichen oder freiwilligen Nebenleistungen (z. B. Wildschadenersatz, Wildschutzkosten, Wildfütterung, vertraglich nicht vereinbarte Zuwendungen); vertraglich vereinbarte Spenden gelten als Teil des Pachtpreises.

Der Wert der Nebenleistungen wird ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe sie anfallen, auf 10 v. H. des zu entrichtenden Pachtpreises festgesetzt.

(2) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis gemäß Absatz 1 als Jahreswert der Jagd, wenn er den vom Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Andernfalls ist der vom Pächter zu entrichtende Pachtpreis gemäß Absatz 1 als Jahreswert der Jagd zugrunde zu legen.

(3) Ist der vereinbarte Pachtpreis gemäß Absatz 1 offensichtlich niedriger als der im Falle des § 5 anzusetzende Pachtpreis, wird letzterer zugrunde gelegt.

§ 7

Erklärungspflicht

Der Steuerpflichtige hat dem Landratsamt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Änderung eines Pachtvertrags und jederzeit auf Anforderung eine Steuererklärung abzugeben, in der die die Steuerpflicht begründenden und die Höhe der Steuer bestimmenden Verhältnisse darzulegen sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1979 in Kraft. *)

*) Dieser Zeitpunkt gilt für die Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die Satzung in der oben stehenden Fassung tritt am 01.04.1995 in Kraft.